



Trust Sympany
Sympany Versicherungen AG
Peter Merian-Weg 4
4002 Basel
Telefon 0800 955 000
Fax 0800 955 999
www.trustSympany.ch

Lohnerklärung über die obligatorische Unfallversicherung UVG

UVG-Police Nr.

Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen (Art. 22, Abs. 2, Buchstabe c UVV). Wenn also der wirkliche Lohn kleiner ist als der orts- oder berufsübliche Lohn, so ist der ortsübliche Lohn für die Berechnung der Versicherungsleistungen und der Prämien massgebend. Als orts- und berufsüblicher Lohn ist der Verdienst zu verstehen, den die versicherte Person in einem anderen Betrieb bei entsprechender Funktion, Leistung und Arbeitszeit erzielen könnte.

Der angenommene ortsübliche Lohn gilt, bis er schriftlich widerrufen wird. Wenn der wirkliche Lohn dem ortsüblichen Lohn entspricht oder diesen sogar übersteigt, so ist der wirkliche Lohn für die Versicherung massgebend.

Versicherte Person

Name/Vorname Geb.-Datum

Arbeitet im Betrieb und bezieht einen Lohn bzw. entrichtet AHV-Beiträge seit

Ist zur Zeit wöchentlich Stunden im Betrieb als tätig.

Für die Berechnung der Prämien und allfälliger Versicherungsleistungen ist folgender angenommener berufs- oder ortsübliche Lohn massgebend:

Jahreslohn in CHF

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift BetriebsinhaberIn:
